

Antrag Markus Dietschi, BDP

vom 1. Mai 2014

Traktandum RG 191/2013: Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG)

Beschlussesentwurf 1

§ 5 Variante 1:

Absatz 1 soll lauten:

¹ Geschäfte dürfen von 5 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet sein. **Sie können einen Werktag pro Woche bezeichnen, ausgenommen vor Sonn- und Feiertagen, an dem sie die Öffnungszeiten bis höchstens 21 Uhr hinausschieben.**

Begründung

In den beiden Varianten im vorliegenden Beschlussesentwurf des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes (WAG) gibt es die Möglichkeit einer Verlängerung der Öffnungszeiten von Geschäften bis 21:00 Uhr während eines bezeichneten Werktags pro Woche nur in der Variante mit den für Werktage vorgesehenen Öffnungszeiten von 5 Uhr bis 18.30 Uhr.

Der Abendverkauf hat in einigen Regionen unseres Kantons eine grosse Tradition und Bedeutung. So sollte es auch bei grundsätzlich verlängerten Öffnungszeiten an Werktagen bis 20.00 Uhr möglich sein an einem bestimmten Tag bis 21.00 Uhr zu verlängern und so die Tradition des Abendverkaufs weiterzuführen.

Mit dieser Variante wird die Freiheit der Ladenbesitzer bezüglich Öffnungszeiten erhöht ohne auf etwas bewährtes verzichten zu müssen.